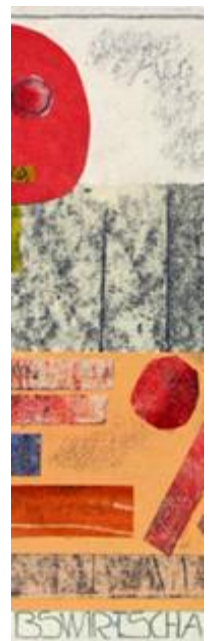


INFO 3/2013:

- Hilfsmaßnahmen für hochwassergeschädigte Unternehmen –
10 Punkte-Programm zum Wiederaufbau
- Fahrtaufwendungen eines Studenten als Werbungskosten (BFH)
- Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten (BMF)
- Eigener Hausstand bei der doppelten Haushaltsführung (BFH)
- Vielpendleroption bei häufigen Heimfahrten
- Zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung (EuGH)
- Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche können der Steuer unterliegen (OFD)
- Sog. Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften sind steuerpflichtig (BFH)
- Herstellungskosten für ein fremdes Gebäude (BFH)
- Rückstellungen für Kostenüberdeckungen eines Zweckverbandes (BFH)



10 Punkte Programm für hochwassergeschädigte Unternehmen

Es sieht unter anderem vor, dass die staatliche Förderbank KfW Kreditprogramme für Unternehmen, Privathaushalte sowie Kommunen im Volumen von weiteren 100 Millionen Euro öffnet.

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/H/hilfsmassnahmen-fuer-hochwassergeschaedigte-unternehmen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Auf der Seite der KfW finden Sie weitere Informationen:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Pressematerial/Themen-kompakt/Hochwasserhilfe/>

Einkommensteuer

Fahrtaufwendungen eines Studenten als Werbungskosten (BFH)

Leistet ein Student den praktischen Teil seiner Hochschulausbildung in einem Betrieb außerhalb der Hochschule ab, ist der Betrieb nicht seine regelmäßige Arbeitsstätte. Die Kosten für die Wege dorthin sind uneingeschränkt als Werbungskosten abziehbar (BFH, Urteil v. 16.1.2013 - VI R 14/12; veröffentlicht am 3.4.2013).

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung (BMF)

Voraussetzung für den Abzug von Schuldzinsen nach Veräußerung einer Immobilie ist, dass die Veräußerung der Immobilie innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt ist, der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen, und die Absicht, (weitere) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, nicht bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjekts aus anderen Gründen weggefallen ist (BMF, Schreiben v. 28.3.2013 - IV C 1 - S 2211/11/10001 :001).

Eigener Hausstand bei der doppelten Haushaltsführung (BFH)

Erwachsene, berufstätige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, können Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen, wenn ihnen die Zweitwohnung am Beschäftigungsort lediglich als Schlafstätte dient (BFH, Urteil v. 16.1.2013 - VI R 46/12; veröffentlicht am 24.4.2013).

Für die Annahme eines Erst- oder Haupthaushalt eines alleinstehenden Arbeitnehmers ist entscheidend, dass er sich in dem Haushalt, im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit, aufhält.

Allein das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche oder für Ferienaufenthalte ist noch nicht als Unterhalten eines Hausstands zu bewerten.

Bei älteren, wirtschaftlich selbständigen, berufstätigen Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist dagegen davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen, sodass ihnen dieser Hausstand als "eigener" zugerechnet werden kann.

Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs (OFD)

Die OFD Rheinland hat Grundsätze zur steuerlichen Berücksichtigung eines elektronischen Fahrtenbuchs zusammengestellt (OFD Rheinland v. 18.02.2013 - akt. Kurzinfo LSt-Außendienst 2/2013)

Selbst wenn die technischen Voraussetzungen für die Führung eines ordnungsgemäßen elektronischen Fahrtenbuchs erfüllt werden, setzt die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs als ordnungsgemäß auch voraus, dass die Hard- und Software ordnungsgemäß bedient werden und das Fahrtenbuch hinterher alle von der BFH-Rechtsprechung und der Finanzverwaltung – insbesondere in R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 LStR – geforderten Angaben enthält.

Die nachträgliche Eintragung (bis zu sieben Kalendertage nach Abschluss der jeweiligen Fahrt) des Fahrtzwecks in einem Webportal als zulässig. Dabei müssen die Person und der Zeitpunkt der nachträglichen Eintragung im Webportal dokumentiert sein."

Vielpendler-Option lohnt bei häufigen Familienheimfahrten

Bei mehreren Familienheimfahrten pro Woche kann sich die sog. "Vielpendler-Option" lohnen, (Wahlrecht R 9.11 Abs. 5 Satz 2 LStR). Danach kann der Steuerpflichtige zwischen dem Komplettabzug der Kosten der doppelten Haushaltsführung und dem Abzug der Kosten für sämtliche Familienheimfahrten (ebenfalls mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer) wählen.

Umsatzsteuer

Zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung (EuGH)

Die Finanzbehörde kann den Vorsteuerabzug verweigern, wenn der Unternehmer eine unvollständige Rechnungen besitzt und diese erst nach Erlass einer ablehnenden Verwaltungsentscheidung vervollständigt (EuGH, Urteil v. 8.5.2013 - Rs. C-271/12, Petroma Transports u.a.).

Der EuGH misst einer Rechnungsberichtigung nur dann Rückwirkung bei, wenn die Berichtigung vor Erlass einer ablehnenden Verwaltungsentscheidung erfolgt.

Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche können der Steuer unterliegen (OFD)

Um eine bundesweit einheitliche Behandlung von ehrenamtlich Tätigen zu ermöglichen, wurde die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen durch das BMF neu geregelt. Die Finanzverwaltung lässt hierzu den betroffenen Ehrenamtlichen sowie ihren Vereinen und Organisationen Zeit bis spätestens 31.3.2014, um entsprechende Verträge und Satzungen anzupassen oder Vereinsbeschlüsse herbeizuführen.

Grundsätzlich besteht keine Umsatzsteuerpflicht, wenn Vergütungen je Stunde maximal 50 Euro und pro Jahr insgesamt nicht mehr als 17.500 Euro betragen, allerdings muss der tatsächliche Zeitaufwand schriftlich festgehalten werden und für das Finanzamt nachvollziehbar sein.

Neu ist, dass ein monatlich oder jährlich gezahlter pauschaler Auslagenersatz nur dann von der Umsatzsteuer befreit ist, wenn per Satzung oder Vorstandsbeschluss des Vereins bzw. der Organisation, eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche, Monat oder Jahr festgelegt ist und dadurch weder die Jahreshöchstgrenze noch der maximale Betrag pro Stunden überschritten wird.

Körperschaftsteuer

Sog. Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften sind steuerpflichtig (BFH)

Sog. Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften im Zusammenhang mit Anteilsankäufen und Anteilsverkäufen sind körperschaftsteuerpflichtig (BFH, Urteil v. 6.3.2013 - I R 18/12; veröffentlicht am 29.5.2013).

Hierzu führte der BFH weiter aus:

Für die Einräumung sog. Call- und Put-Optionen vereinbarte Stillhalterprämien sind nicht durch Steuerfreistellung des § 8b Abs. 2 KStG erfasst; (nur) Anteile an einer Körperschaft; Bezugsrechte sind bereits dem Regelungswortlaut nach nicht Gegenstand der Freistellung i.S. von § 8b Abs. 2 KStG.

Bilanzierung

Herstellungskosten für ein fremdes Gebäude (BFH)

Trägt der Steuerpflichtige Kosten zur Herstellung eines im Eigentum seines Ehegatten stehenden Gebäudes, das er zur Erzielung von betrieblichen Einkünften nutzt, sind seine Aufwendungen zu aktivieren und abzuschreiben. Endet die Nutzung des Gebäudes, ergibt sich daraus keine Auswirkung auf den Gewinn. Ein noch nicht abgeschriebener Restbetrag wird erfolgsneutral ausgebucht (BFH, Urteil v. 19.12.2012 - IV R 29/09; veröffentlicht am 17.4.2013).

Rückstellungen für Kostenüberdeckungen eines Zweckverbandes (BFH)

Ist eine sog. Kostenüberdeckung nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen (Rückgabe der Kostenüberdeckung durch entsprechende Preiskalkulation der Folgeperiode), liegt eine rückstellungsfähige ungewisse Verbindlichkeit vor (BFH, Urteil v. 6.2.2013 - I R 62/11; veröffentlicht am 15.5.2013).

Hierzu führte der BFH weiter aus:

- § Die Bildung einer Rückstellung für eine aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen begründete Verpflichtung setzt voraus, dass die öffentlich-rechtliche Verpflichtung hinreichend konkretisiert ist.
- § Diese Voraussetzung wird im Regelfall bei Erlass einer behördlichen Verfügung oder bei Abschluss einer entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vereinbarung vorliegen. Einer solchen Umsetzung bedarf es allerdings nicht, wenn ein entsprechend konkreter Gesetzesbefehl vorliegt. Letzteres ist hier gemäß nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SächsKAG der Fall.
- § Für die Rückstellungsfähigkeit kann es keinen Unterschied machen, ob die spätere Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit zu einer Erhöhung des Aufwands oder zu einer Verminderung der Einnahmen führt.
- § Dem einkommensmindernden Ansatz der Kostenüberdeckung steht auch § 5 Abs. 2a EStG 2002 nicht entgegen. Zwar sind nach dieser Regelung für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erst anzusetzen, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind.
- § Der Normzweck dieser Regelung ist im Streitfall aber nicht erfüllt, da der Kläger infolge der Kostenüberdeckung einer aktuellen wirtschaftlichen Belastung seines Vermögens ausgesetzt ist.
- § Die (für den Kläger) unausweichliche Pflicht zur Gebührenermäßigung in der folgenden Kalkulationsperiode ist ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach eine bloße Modalität der Erfüllung der unbedingt und uneingeschränkt bestehenden Schuld.
- § Auch ein gedachter Erwerber hätte bei einer Kaufpreisbemessung diese Verpflichtung berücksichtigt.

Impressum

Herausgeber:

BERNDT & GRESKA

WIRTSCHAFTSPRÜFER •
STEUERBERATER

Münchner Straße 92
85757 Karlsfeld
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99
E-Mail: info@bg-wp.de

REDAKTION:

Manfred Berndt
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die
Informationen unter
www.bg-wp.de
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder eine juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.